



<b>Geschäftsanweisung</b>		<b>Nr. 04 / 2018</b> gültig ab 01.03.2018 <b>Nur für den Dienstgebrauch</b>
Betreff: GZ:	<b>Leistungen zur Eingliederung</b> <b>- § 16 ff SGBII</b> II-1203, 1204, 4302	<u>Verteiler:</u> Alle Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen JC WW – Markt und In- tegration, BeATE, TL Leistung, Wider- spruchsstelle

## Leistungen zur Eingliederung - § 16 ff SGB II

### Ermessenslenkende Weisungen und Verfahrenshinweise

Das Jobcenter Westerwald setzt sich im Arbeitsmarktprogramm unter anderem zum Ziel die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren, die Integration in Erwerbstätigkeit zu verbessern und den langfristigen Leistungsbezug zu vermeiden.

Die begrenzten Personal- und Finanzkapazitäten müssen so wirtschaftlich eingesetzt werden, dass die gesetzten Ziele erreicht werden.

Eine Anpassung der Ermessenslenkenden Weisungen könnte erforderlich werden, wenn sich gravierende Änderungen ergeben.

Um bei einem weiterhin durch hohe Umschichtungen geprägten Eingliederungsbudget dennoch allen Zielen gerecht werden zu können, ist es erforderlich, durch nachfolgende ermessenslenkende Weisungen den Instrumenteneinsatz effektiv und effizient am Integrationsziel auszurichten.

Grundsätzlich ist die Nutzung aller Förderinstrumente im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich. Die ermessenslenkenden Weisungen ergänzen somit die gesetzlichen Rahmenbedingungen des SGB II im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung im Bezirk des Jobcenters Westerwald.

Im Hinblick auf die gesetzliche Forderung des § 71 b SGB IV sind die Haushaltsmittel so zu bewirtschaften, dass eine Bewilligung aller Leistungen ganzjährig gewährleistet werden kann. Es ist deshalb zur sachgerechten Verteilung der Fördermittel erforderlich, Ermessen steuernde Regelungen unter Beachtung der regionalen und überregionalen Ziele vorzugeben.

Die Kenntnis des aktuellen Arbeitsmarktprogramms ist für alle Mitarbeiter unverzichtbar. Darin wird aufgezeigt, ob und ggf. welche Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung für den zu beurteilenden Sachverhalt das wirtschaftlichste Mittel zur Integration ist. Grundsätzlich ist eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt ohne Förderung anzustreben.

Die Instrumente der aktiven Arbeitsförderung sind nur i.S. der Logik der Kundendifferenzierung und der sich daraus als sinnvoll und notwendig ergebenden Produkte ein zu setzen.

Soweit durch die Ermessenslenkenden Weisungen der gesetzliche Rahmen bei Leistungsdauer und –höhe unterschritten wird, gilt dies als grundsätzliche Regel, von der im Einzelfall Ausnahmen möglich sind.

Bei verschiedenen Instrumenten des Eingliederungsbudgets müssen Begrenzungen vorgenommen werden, damit mehr förderbedürftige Personen von den Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung profitieren können (Aktivierungsquote).

## • Vermittlungsbudget

Es bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben zu Fördermöglichkeiten. Die fachlichen Hinweise zu §16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III sind zu beachten.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget muss deshalb in Ausübung des Ermessens durch die IFK/FM erschlossen werden.

**Ziele und Inhalt der Leistung sind im Rahmen der Planung des Integrationsprozesses in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen.**

Im Vordergrund steht die Frage, ob und welche in der Person liegende Handlungsbedarfe beseitigt werden müssen und nicht, welche Leistungen beantragt werden können. Ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Vorgehen und die Beschränkung auf wirklich notwendige Sachverhalte sind dabei unerlässlich.

Die Förderung aus dem VB ist ausschließlich als Zuschuss zu gewähren. Dabei ist die Eigenleistungsfähigkeit in vereinfachter Form zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit soll darauf geachtet werden, dass mehrere kleinere Zahlungsbeträge (unter 10 Euro) in einem Auszahlungsbetrag zusammen zu fassen sind.

Neben dem förderungsfähigen Personenkreis nach §16 SGB II i.V. m. §44 (1) SGB III können auch erwerbstätige Bezieherinnen und Bezieher von Alg II („Erwerbsaufstocker“) gefördert werden, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine **andere** versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen bzw. anstreben.

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden können nur gefördert werden, wenn die BA als Rehabilitations-träger zuständig ist und das JC einem entsprechenden Eingliederungsvorschlag der BA zugestimmt hat. Nähere Hinweise zur Prüfung der Leistungsverantwortung sind in den Fachlichen Hinweisen Reha SGB II und SGB III (SGB II > Förderung > Reha/sbM > Regelungen) zu finden.

Auf den Entscheidungsvordrucken VB ist dabei zwingend die Reha-Trägerschaft BA anzukreuzen, damit eine korrekte Kontierung im BeATE erfolgen kann.

Der Tag der Antragstellung und der Zweck der begehrten Leistung sind zu dokumentieren. Für die Dokumentation stehen BK-Vorlagen und der VerBIS-Vermerk VB zur Verfügung.

Der Einsatz von Leistungen aus dem VB ergibt sich schlüssig aus dem gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person festgelegten Ziel und der dafür entwickelten Eingliederungsstrategie. Dabei wird der Einsatz von Leistungen aus dem VB zuvor in der Eingliederungsvereinbarung (EinV) als Leistung des JC genannt, mit dem das in der EinV genannte Ziel erreicht werden soll. Die Bewilligung einzelner VB-Anträge kann ohne erneute Anpassung der EinV erfolgen.

Die Förderung aus dem VB muss für die Eingliederung notwendig sein (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Dies ist der Fall, wenn

- die Eingliederungsaussichten deutlich verbessert werden,
- wenn ohne die Förderung der gleiche Erfolg (Integration oder Integrationsfortschritt) wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde.

Es muss sichergestellt sein, dass

- die Leistungen auf die notwendigen Sachverhalte beschränkt werden, und
- die zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung unterschiedlicher Hemmnisse ermöglicht wird

Die IFK stellt die „Notwendigkeit“ fest. Um die Gründe für die Entscheidung und die Entscheidung selbst nachvollziehbar zu machen, sind sie in der fachlichen Stellungnahme der IFK aussagekräftig zu dokumentieren.

Über die Höhe und Angemessenheit der Förderung und die Dauer entscheidet die IFK im Rahmen ihres Ermessens im Einzelfall.

Aus dem VB dürfen keine Kosten übernommen werden, die vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind (vgl. § 5 SGB II). Dies gilt auch dann, wenn von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Die Tatsache, dass kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist, ist ausreichend in der fachlichen Stellungnahme der IFK zu dokumentieren.

Diese ermessenslenkenden Weisungen betreffen die häufigsten Fallgestaltungen, die aus dem VB erstattet werden können. Eine abschließende Aufzählung ist nicht möglich, da immer im Einzelfall im Rahmen des Ermessens zu entscheiden ist, ob die vom eLb beantragte Förderung der Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer schulischen Ausbildung dient. Leistungen aus dem VB sind daher immer flexibel und bedarfsgerecht zur Unterstützung des Einzelfalls zu erbringen.

Es steht im Vordergrund, ob und welche Unterstützung zur Überwindung von Integrationshemmnissen erforderlich sind, und nicht, welche Leistungen nach diesen ermessenslenkenden Weisungen vom eLb beantragt werden können. Die Entscheidung über die Förderungen aus dem VB trifft die IFK. Abweichungen von den in den ermessenslenkenden Weisungen dargestellten Förderungsmöglichkeiten sind im begründetem Einzelfall möglich, jedoch ggf. mit der/dem TL bzw. stellv. TL abzustimmen.

Für die einzelnen Leistungen im Rahmen des Vermittlungsbudget gilt:

- **Bewerbungskosten:**

Pauschal **4,00 €** pro nachgewiesener **schriftlicher qualifizierter Bewerbung**. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Musterbewerbung (Bewerbungsanschreiben, Lebenslauf, Qualifikationsnachweise, Foto etc.) beim Arbeitsvermittler und den jeweiligen konkreten Anschreiben. Als qualifiziert gilt im Allgemeinen eine Bewerbung, die den anerkannten Erfordernissen an Inhalt, Rechtschreibung Ausdruck, Sauberkeit etc. entspricht.

Bewerbungen per E-Mail werden grundsätzlich nicht erstattet (Bedarf Telekommunikation in der Regelleistung Alg II enthalten). Die Anzahl der für eine Integration wahrscheinlich erforderlichen Bewerbungen werden in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten und bilden in der Regel die Obergrenze für den erstattungsfähigen Höchstbetrag. Bei vollständiger Bewilligung soll in der Entscheidung vermerkt werden, dass die leistungsbegründenden Unterlagen (Bewerbungsanschreiben/Rückantworten Arbeitgeber) vorgelegen haben. Die Übergabe der Unterlagen an die eAkte ist dann nicht erforderlich.

Bewerbungskosten während der Teilnahme an Maßnahmen nach § 45 SGB III sind vom jeweiligen Bildungsträger im Rahmen der Maßnahmekosten zu tragen.

- **Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen:**

In der Eingliederungsvereinbarung ist festzuhalten, dass für Vorstellungsgespräche aufgrund von Vermittlungsvorschlägen Reisekosten übernommen werden. Bei Selbstsuche außerhalb des Tagespendelbereichs werden Reisekosten nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeitsvermittlers und Vorlage einer Einladung des Arbeitgebers übernommen. Bei Selbstsuche innerhalb des Tagespendelbereichs kann eine Zustimmung auch durch das Kundenbüro übernommen werden (z.B. bei pers. Vorsprache oder Telefonkontakt).

Als Fahrkosten sind die Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu übernehmen. Die Erstattung der Fahrkosten bei Benutzung eines PKW richtet sich nach § 5 Abs.1 Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Aktuell werden 0,20 € je Kilometer zurückgelegter Strecke übernommen, höchstens jedoch von 130 € pro Fahrt.

Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. Längere Strecken werden berücksichtigt, wenn sie insbesondere auf Grund der Verkehrsverhältnisse (z.B. Stau, Umweltzone...) oder aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wurden.

Grundsätzlich werden die Entfernungsangaben des Kunden im Antrag als korrekt angesehen und für die Berechnung der Leistung zugrunde gelegt.

Bestehen begründete Zweifel an den km-Angaben, sind Angaben mittels Routenplaner im Internet zu überprüfen.

Wird festgestellt, dass die Angaben des Kunden im Antrag und die Angaben im Routenplaner um bis zu 12 km (Hin- und Rückfahrt) voneinander abweichen, hat das damit sein Bewenden. Die Angaben des Kunden werden für die Berechnung zugrunde gelegt. Es wird davon ausgegangen, dass eine Zeitersparnis oder günstigere Wegeverhältnisse zur Differenz geführt haben. Bei wiederholt abweichenden Angaben, insbesondere bei Reisekosten gem. § 59 SGB II i.V.m § 309 SGB III ist eine Sachverhaltsaufklärung erforderlich.

Hierzu ein Hinweis aus den Fachlichen Hinweisen FbW (Stand März 2013):

Die Überprüfung von Entfernungen mittels Routenplaner hat sich bei der Sachverhaltsaufklärung bewährt. Sollten die TN von der kürzesten Strecke abweichende Angaben machen, so soll geklärt werden, worin die Abweichung liegt. Eine Zeitersparnis oder günstigere Wegeverhältnisse können bei der Festlegung der Entfernung berücksichtigt werden.

Ein Ausdruck eines Routenplaners muss nicht zwingend in jedem Fall zum Vorgang genommen werden. Wenn die IFK/FM die Richtigkeit der Kundenangaben auch ohne Routenplaner aufgrund Ortskenntnis beurteilen kann, ist dies auch ohne weitere Vermerke/Begründungen akzeptabel. Die IFK/FM trägt in diesem Punkt die Verantwortung der sachlichen Richtigkeit der Entscheidung im Sinne der Kassenbestimmungen.

Sofern im Rahmen des Vorstellungsgespräches aufgrund der großen Entfernung eine Übernachtung erforderlich ist, kann für die entstehenden Übernachtungskosten maximal ein Betrag **in Höhe von 60,00 Euro** pro Übernachtung übernommen werden.

Die Originalrechnungen / Belege sind dem Antrag beizufügen bzw. bei einer Bewilligung im Voraus vom eLb einzureichen.

Reisekosten bei Einladungen gem. § 59 SGB II i.V.m § 309 SGB III erfolgen nicht aus dem Vermittlungsbudget. Hier ist ausschließlich der Vordruck „Antrag auf Gewährung von Reisekosten nach § 59 SGB II i.V., § 309 SGB III“ zu verwenden.

- **Mobilität:**

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget zur Steigerung der regionalen Mobilität werden grundsätzlich nur bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt.

Mögliche Arten der Leistungsgewährung; die Aufzählung ist nicht abschließend:

- **MPU:**

Vorlage einer qualifizierten Einstellungsbestätigung; Einschaltung BPS zur Begutachtung der Erfolgswahrscheinlichkeit; Vorrang ÖPNV; wenn positiv, gem. Kostenvoranschlag auf Nachweis; nur anteilige Übernahme je nach Leistungsfähigkeit des Antragsstellers. Vor Initiierung eines Förderfalles Rücksprache mit stv. TL/TL.

- **Führerschein Klasse B:**

Die Förderung des Erwerbs des Führerscheins der Klasse B ist mit einem hohen privaten Nutzen verbunden und dient nur teilweise der Arbeitsaufnahme. Eine Förderung im Rahmen des VB ist nur möglich, wenn ohne den Erwerb des Führerscheins eine Arbeitsaufnahme nicht möglich ist.

An die Gewährung von Leistungen zum Erwerb des Führerscheins B ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Es kann lediglich eine anteilige Kostenübernahme nach Vorlage von 3 Kostenvoranschlägen je nach Leistungsfähigkeit des Antragsstellers und Vorlage einer qualifizierten Einstellungsbestätigung bis **max. 1.000,00 €** erfolgen; der Vorrang ÖPNV oder Fahrgemeinschaften ist zwingend zu prüfen und zu dokumentieren.

Es ist nachvollziehbar zu dokumentieren, wie das eigentliche Ziel der Förderung, das Erreichen der Arbeitsstelle, in der Zeit des Erwerbs des Führerscheins sichergestellt wird. Sollte dabei erkennbar werden, dass es das Erreichen der Arbeitsstelle auch dauerhaft ohne Führerschein zumutbar ist, kann eine Förderung wegen fehlender Notwendigkeit nicht erfolgen.

Eine Bestätigung, ob einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis grundsätzlich stattgegeben werden kann, ist frühzeitig vom Antragsteller vorzulegen. Für das Verfahren können die notwendigen Kosten im Rahmen des Vermittlungsbudgets übernommen werden.

Sofern in der Eingliederungsvereinbarung eine Verbesserung der Mobilität als notwendiger Integrationsfortschritt vereinbart ist, kann die Förderung des Führerscheins B auch zur Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt werden.

Diese Fallkonstellation ist im Vorfeld mit der/dem TL bzw. stellv. TL abzustimmen.

Sofern Teilnehmer an Maßnahmen beim Träger nach § 45 SGB III (z.B. Juwel) zur Erzielung von Integrationsfortschritten parallel aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden sollen, ist der Maßnahmeträger in die Umsetzung einzubeziehen (z.B. durch Unterstützung bei der Wahl der Fahrschule, Sicherstellung einer regelmäßigen Teilnahme, Termintreue bei Fahrstunden etc.).

Die IFK legt eine Frist fest, bis wann Führerschein erlangt werden muss (max. 6 Monate); die IFK hält zweimonatig den Stand der Zielerreichung nach und informiert das BeATE, wenn den ursprüngliche Entscheidung zur Führerscheinförderung nicht / nicht mehr aufrecht erhalten werden soll.

Der vom BeATE zu erteilende Bewilligungsbescheid ergeht mit den jeweiligen nebeneinanderstehenden Auflagen, dass

- a) die Mittel i. H. v. max. 1.000,-- € zweckgerichtet zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B verwendet werden. Insoweit sind dem Jobcenter Westerwald unaufgefordert unverzüglich nach Anfall der Kosten entsprechende Nachweise (z. B. Rechnung über Verwaltungs- oder Prüfgebühren bzw. Kosten der Fahrschulausbildung o. ä.) vorzulegen,
- b) die über den o. g. Betrag von max. 1.000,-- € hinausgehenden Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Erlangung der Fahrerlaubnis durch Sie oder Dritte vollständig finanziert werden können (z. B. durch Einsatz von Schonvermögen, Inanspruchnahme von Privatdarlehen oder durch Nachweis einer Ratenzahlungsvereinbarung mit der Fahrschule) **und**
- c) die Fahrerlaubnis tatsächlich bis zum TT.MM.JJJJ durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde erteilt wird. Vor dem Hintergrund, dass die Fahrerlaubnis zeitnah vorliegen muss, um den Arbeitsplatz nicht zu gefährden, wird vorsorglich klargestellt, dass die einzuhaltende Frist unabhängig davon gilt, ob die Umstände der Verzögerung durch Sie oder Dritte zu verantworten sind.

Hierüber ist der Antragsteller von der IFK im Beratungsgespräch im Vorfeld aufzuklären.

Nach Ablauf der für die Erlangung des Führerscheins vorgesehenen Frist und fehlendem Nachweis erfolgt vom BeATE eine Anhörung zum Sachstand.

- Wenn sich der Kunde nicht auf die Anhörung meldet, erfolgt die Aufhebung der Bewilligung und die Rückforderung bisher gezahlter Beträge
- Wenn sich der Kunde auf die Anhörung meldet und keine nachvollziehbaren Gründe für die Nichterlangung des Führerscheins liefert, erfolgt die Aufhebung der Bewilligung und die Rückforderung bisher gezahlter Beträge
- Wenn sich der Kunde auf die Anhörung meldet und nachvollziehbare Gründe für die Nichterlangung des Führerscheins liefert, erfolgt keine Rückforderung der bisher gezahlten Beträge, ggfs. jedoch die Aufhebung der Bewilligung für noch nicht in Anspruch genommene Mittel

Bei der Beurteilung des Sachverhalts sind ggf. die Erkenntnisse der IFK aus den Nachhalteaktivitäten heranzuziehen.

#### **- Führerschein C/CE:**

Förderung nur im Rahmen FbW und bei Vorlage einer qualifizierten Einstellungsbestätigung.

#### **- Anschaffung von Kraftfahrzeugen:**

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget werden nach § 44 SGB III nur erbracht, wenn diese für die berufliche **Eingliederung notwendig** sind.

Grundsätzlich die Förderung der Anschaffung bzw. der Reparatur eines PKW nur möglich bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen oder befristeten Arbeitsverhältnissen von mindestens 6 Monaten.

Die Förderung eines PKW ist mit einem hohen privaten Nutzen verbunden und dient nur bedingt der Arbeitsaufnahme.

An die Gewährung von Leistungen zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Es kann lediglich eine anteilige Kostenübernahme nach Vorlage von 3 Kostenvoranschlägen je nach Leistungsfähigkeit des Antragsstellers und Vorlage einer qualifizierten Einstellungsbestätigung erfolgen; der Vorrang ÖPNV oder Fahrgemeinschaften ist zwingend zu prüfen und zu dokumentieren.

Angemessen ist der Erwerb, wenn der Fahrzeugtyp / das Fahrzeugmodell zum Erreichen des Arbeitsplatzes notwendig ist. Ausgaben für Fahrzeuge ohne TÜV/AU für mindestens 12 Monate sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Eine Förderung von Kraftfahrzeugen, deren Anschaffungskosten die u.a. Förderungshöchstgrenzen um mehr als 30 Prozent überschreiten ist ausgeschlossen, da offenbar eine weitergehende Eigenleistungsfähigkeit vorhanden ist.

Sofern offenkundig erkennbar ist, dass der Verkäufer eines Kraftfahrzeuges ebenfalls im Leistungsbezug SGB II ist, ist die Leistungsstelle bzw. ein ggf. örtlich zuständiges Jobcenter zu informieren. Gleiches gilt für in diesem Zusammenhang bekannt gewordene Einnahmen aus

der Verschrottung eventuell vorhandener Altfahrzeuge im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Kraftfahrzeuges.

Zur Bearbeitung von Förderfällen steht diese Checkliste zur Verfügung:

[\\dst.baintern.de\DFS\535\Ablagen\D53504-Jc-WW\Alle\GA\GA\\_01\\_2014\\_Anlage\\_Checkliste\\_PKW-Förderungen f. AV.xlsx](\\dst.baintern.de\DFS\535\Ablagen\D53504-Jc-WW\Alle\GA\GA_01_2014_Anlage_Checkliste_PKW-Förderungen_f_AV.xlsx)

**- Mofa/Motorroller:**

gem. Kostenvoranschlag auf Nachweis; nur anteilige Übernahme je nach Leistungsfähigkeit des Antragsstellers und Vorlage einer qualifizierten Einstellungsbestätigung (max. 300,00 €)

**- PKW:**

gem. Kostenvoranschlag auf Nachweis; nur anteilige Übernahme je nach Leistungsfähigkeit des Antragsstellers und Vorlage einer qualifizierten Einstellungsbestätigung bis max. 850,00 €, incl. Kosten der Zulassung. Die Übernahme von Versicherungsbeiträgen und Steuern ist ausgeschlossen.

**Im Zusammenhang mit der Förderung eines Beförderungsmittels (Mofa/Motorroller/PKW) gilt zusätzlich:**

Vorrang ÖPNV oder Fahrgemeinschaften; Vorlage der Bescheinigung der Kreisverwaltung; Prüfung des Einsatzes von Schonvermögen; Vorlage einer Bescheinigung der Bank, dass eine Darlehensgewährung nicht möglich ist; Vorlage einer Erklärung des Verkäufers, dass eine Ratenzahlung nicht möglich ist; Privatverkäufe werden grundsätzlich nur anerkannt, wenn nachweislich das günstigere Angebot; Privatverkäufe innerhalb von verwandtschaftlichen Beziehungen i. S. des § 1589 (1) BGB oder Schwägerschaften i.S. des § 1590 BGB werden nicht gefördert.

**§ 1589 Verwandtschaft**

(1) Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

**§ 1590 Schwägerschaft**

(1) Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft.

(2) Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

**- Pendelfahrten zur Arbeitsstelle:**

Übernahme der Fahrkosten im ersten Beschäftigungsmonat zu 75 %, jedoch maximal nur in der Höhe des Betrages, der nach §86 SGB III für einen Kalendermonat erbracht werden könnte. Danach können bei weiterem Leistungsbezug Werbungskosten i.R.d. gesetzlichen Vorgaben vom Anrechnungsbetrag angesetzt werden.

Besonderheit Zeitarbeitsfirmen: In der Regel sind nur die Fahrkosten bis zum Sitz der Zeitarbeitsfirma erstattungsfähig. Die zusätzlichen Fahrten zwischen Zeitarbeitsfirma und (wechselnder/n) Einsatzstelle/n müssen grundsätzlich von der Zeitarbeitsfirma erstattet werden. Der Anspruch ergibt sich aus § 670 BGB. Ist die Entfernung vom Wohnort zur Einsatzstelle geringer als zum Sitz der Zeitarbeitsfirma sind die Fahrkosten zur Einsatzstelle erstattungsfähig.

**- doppelte Haushaltsführung:**

bei Arbeitsstellen außerhalb Tagespendelbereich: Orientierungswert max. 1 Monat, max. 250,00 €/Monat auf Nachweis, sofern zwei Hausstände erforderlich sind (Familie etc.); danach können bei weiterem Leistungsbezug diese Kosten als Werbungskosten vom Anrechnungsbetrag angesetzt werden.

**- Anreise zum neuen Arbeitsort (bei Umzug):**

Die Verfahrenshinweise zur Berechnung der Reisekosten bei Vorstellungsgesprächen gelten analog.

#### **- Umzugskosten:**

Bei auswärtiger Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereichs sind Umzüge in der Regel durch die Kunden selbst durchzuführen.

Übernahmefähig sind die Kosten für einen Mietwagen, soweit dieser erforderlich ist, nach Vorlage der Originalbelege.

Zusätzlich können die Kraftstoffkosten und eventuelle Helferkosten berücksichtigt werden. Hierfür werden die Tankbelege sowie Bestätigungen der einzelnen Umzugshelfer mit Namen, Unterschrift, Adresse, Stundenumfang, Datum und Kontonummer benötigt.

Liegen gesundheitliche Einschränkungen oder sonstige außergewöhnliche Rahmenbedingungen vor, kann bei festgestellter Notwendigkeit ein Umzugsunternehmen beauftragt und die Kosten übernommen werden.

Der eLb muss drei Kostenvoranschläge von Umzugsunternehmen vorlegen.

Die maximale Förderung beträgt: 2.500,00 Euro.

Grundsätzlich werden die Kosten für den Umzug per Abtretungserklärung des eLb direkt mit dem Umzugsunternehmen abgerechnet. Die IFK klärt die Abtretung bereits mit Antragstellung und händigt den entsprechenden Vordruck aus. Eine Abrechnung erfolgt anhand der Abgabe der Originalrechnung des Umzugsunternehmens.

Aus sonstigen Gründen veranlasste Umzugskosten werden in begründeten Fälle nach § 22 Abs. 3 SGB II durch den Leistungsbereich übernommen

- **Arbeitsmittel:**

Mögliche Arten der Leistungsgewährung; die Aufzählung ist nicht abschließend:

#### **Arbeitskleidung:**

Orientierungswert 100,00 € (nur typische Arbeitskleidung, keine Kleidung, die auch als „Straßenkleidung“ getragen werden kann – z.B. Jeans, T-Shirts etc. und keine Sicherheitskleidung – z.B. Sicherheitsschuhe, Kopfbedeckungen, Schutzbrillen etc.).

#### **Ausrüstungsgegenstände:**

Orientierungswert 100,00 €, sofern Arbeitnehmer diese üblicherweise selbst beschaffen.

„Alltagsgegenstände“ wie z.B. Schreibmaterialien, Taschen etc. werden nicht übernommen.

- **Nachweise / Unterstützung der Persönlichkeit / sonstige Kosten**

Hierunter fallen Kosten für die Ausstellung von Nachweisen, die für die berufliche Integration notwendig sind.

Zum Beispiel: Gesundheitszeugnis, Impfungen, Anerkennung Ausbildungsabschluss, Führungszeugnis, Beglaubigungen, Übersetzungen, Personenbeförderungsschein.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Wichtig ist die Abgrenzung von Einzelmaßnahmen, die über das Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III nicht gefördert werden können, z.B. Lymphdrainageschein, Röntgenschein, Staplerschein. Der Erwerb dieser Nachweise ist eindeutig mit einer beruflichen Qualifizierung verbunden und damit ggf. als entsprechende Maßnahme zu fördern.

Als Orientierungswert werden 100,00 € für angemessen angesehen.

Dieser gilt nicht für die Anerkennung von Abschlüssen durch die ADD oder Kammern und die Einschaltung der Übersetzungsdienstleister.

Bei der Anerkennung von Abschlüssen sind den Rechnungen der ADD Zahlscheine beigefügt. Diese sind, wenn sie für die eAkte eingescannt wurden, zum Teil nicht lesbar, bzw. werden erst gar nicht mit eingescannt. Die darauf befindlichen Angaben werden vom Team BeATE benötigt um die Überweisung „personenscharf“ an die ADD zu tätigen.

Bitte lesbaren Zahlschein mit den weiteren benötigten Unterlagen einreichen.

Zur Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes (z. B. Friseurbesuch, Farb- und Stilberatung, Anschaffung von Kleidern für ein Vorstellungsgespräch) an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes sowie Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung können grundsätzlich bis zu 100 € gewährt werden.

#### **Abgrenzung zu §§ 44, 45 SGB III**

Die Förderung der Teilnahme an Maßnahmen mit dem Ziel der Qualifizierung erfolgt grundsätzlich über §§ 77 ff. und § 45 SGB III. In Abgrenzung hierzu kann die Teilnahme an Maßnahmen, die nicht von den Grundsicherungsstellen eingerichtet oder beauftragt wurden (z.B. Kurs der VHS), aus dem VB gefördert werden, soweit eine schriftliche Einstellungszusage vorliegt bzw. eine hohe Integrationswahrscheinlichkeit besteht. Hierzu ist eine Festlegung in der Eingliederungsvereinbarung erforderlich.

Bei Maßnahmen, an deren Einrichtung die gE nicht beteiligt, können Kosten jedoch nur insoweit übernommen werden können, als es sich um Begleitkosten, z. B. Fahrkosten, handelt. Die Erstattung von Kursgebühren aus dem Vermittlungsbudget ist ausgeschlossen.

Die Übernahme von Kursgebühren für die Teilnahme an Alphabetisierungskursen kann ebenso nicht aus dem Vermittlungsbudget finanziert werden kann. Soweit in Einzelfällen die Zuständigkeit des Landes für die Alphabetisierung ausnahmsweise ausscheidet, ist eine Förderung für Deutsche im Rahmen von § 16f Abs. 1 SGB II denkbar.

Die IFK/der FM sind bis 500 €/Maßnahme allein entscheidungsbefugt. Darüber hinaus ist die Mitzeichnung des TL erforderlich.

- **Kosten für Übersetzungen**

Übersetzungen, die für das Kundengespräch oder den Leistungsantrag erforderlich sind, werden über das Verwaltungskostenbudget gezahlt.

Übersetzungen, die im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren nach den Anerkennungsgesetzen des Bundes und der Länder sowie für die Anbahnung oder den Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erforderlich sind, werden über das Vermittlungsbudget gezahlt. Ein VB-Antrag mit Abtretungserklärung gegenüber Dritten ist zusätzlich erforderlich.

Es ist wie folgt zu verfahren:

Für die Beauftragung der Übersetzungsdienstleistung ist ein standardisierter Vordruck entwickelt worden.

Der Vordruck sieht die interne Beauftragung des Internen Service Personal durch den Bedarfsträger vor und weitergehend die externe Beauftragung an die Übersetzungsdienstleister. Dies erfolgt sowohl im Vermittlungsbudget als auch im Verwaltungsbudget immer über den Internen Service.

Der Vordruck (mit Anwenderhilfe) sowie die jeweils aktuell gültigen Informationen können im Intranet unter Übersetzungsdienstleistung eingesehen werden.

Der Übersetzungsauftrag an den Internen Service ist dem VB-Vorgang beizufügen, weil nur über mit dem Übersetzungsauftrag generierte Übersetzungsauftragsnummer – Beispiel 535.422.1709040904 – die Zuordnung zur späteren Rechnung möglich ist.

Mit der Übersetzung werden folgende Dienstleister beauftragt:

Los 1 bis 4 (Fa. Kern AG)

Es handelt sich um schlichte oder alltägliche Übersetzungen von Dokumenten, die wortgetreu übersetzt werden müssen. Die Dokumente werden in der Regel von Kunden vorgelegt oder von ausländischen Stellen übersandt.

Beispiele: Anträge, Bescheinigungen, Zeugnisse, Lebensläufe, Urkunden, Zertifikate, Amtliche Dokumente (z.B. Bescheide von Behörden), Behördenkommunikation, Arbeitsverträge, Ausbildungsverträge, Briefe, E-Mails, Internetseiten, Ausländische Informationsblätter.

Los 5 (Fa. Wagner Consulting LLC)

Es handelt sich um komplexe Dokumente und Publikationen, die überwiegend eine einschlägige und ggf. juristische Terminologie aus den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und soziale Sicherheit (einschließlich das steuerrechtliche Kindergeld) beinhalten.

Beispiele: Merkblätter, Broschüren, Vordrucke, Gerichtsurteile oder Beschlüsse, Unterlagen die zum Beispiel eine Rechtsfolgenbelehrung enthalten, Textbausteine Eingliederungsvereinbarung, Publikationen im Kontext BA2020, Spezifikationsdokumente der EU-Kommission, Vordrucke zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht.

Nach erfolgter Übersetzung und Rechnungsstellung erfolgt der Versand des kompletten VB-Antrags, inklusive Rechnung, Abtretungserklärung Dritter und Entscheidung der Integrationsfachkraft an das Team BeATE.

- **Reisekosten § 59 i.V.m. § 309**

Reisekosten können nur übernommen werden, sofern eine Aufforderung zur Meldung gem. § 309 (2) Nr. 1-5 SGB III vorliegt.

Die Verfahrenshinweise zur Berechnung der Reisekosten bei Vorstellungsgesprächen gelten analog.



- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) nach §16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB

#### **Maßnahmen bei einem Träger (MAT)**

Die Teilnahme an einer MAT erfolgt entweder durch Zuweisung in eine Maßnahme (Vergabe-MAT) oder durch das ein Gutscheilverfahren (AVGS-MAT).

Die Gültigkeitsdauer des Gutscheins soll max. 6 Wochen betragen.

Die Teilnahmedauer des eLb an einer AVGS-MAT richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die AVGS-MAT.

#### **Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)**

Die Dauer einer MAG richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten Vorgehen und den Anforderungen an die betriebliche Maßnahme. Die MAG darf 6 Wochen nicht überschreiten.

Langzeitarbeitslose und eLb, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren/dessen berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist können, mit entsprechender Begründung der Notwendigkeit, bis zu 12 Wochen an einer MAG teilnehmen.

Daneben ist es möglich eine MAG auch über ein Gutscheilverfahren (AVGS-MAG) zu initiieren.

Die Gültigkeitsdauer des Gutscheins soll max. 6 Wochen betragen.

#### **Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (MPAV)**

Die IFK legt auf Basis des Profiling fest, ob die Ausstellung eines AVGS-MPAV für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist.

Ein Vermittlungsgutschein wird grundsätzlich **nicht an erwerbsfähige Hilfebedürftige während und in einem Zeitraum von 3 Monaten nach der Teilnahme an einer Maßnahme** zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 SGB III) oder einer Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 ff SGB III) ausgehändigt. Durch die intensive Betreuung

und die Vermittlungsaktivitäten des jeweiligen Bildungsträgers ist grundsätzlich keine Parallelförderung mit einem Vermittlungsgutschein erforderlich.

Die Gültigkeitsdauer des Gutscheins soll max. 3 Monate betragen.

- Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die Ausgabe von Bildungsgutscheinen orientiert sich an der Bildungszielplanung. Es erfolgt eine monatliche Überwachung im Rahmen der Ermittlung der Eintritte in FbW-Maßnahmen über coSach. Abweichungen werden zur weiteren Veranlassung vom Team BeATE umgehend an die TL gemeldet.

Vor der Ausgabe des BGS hat der AV die Notwendigkeit der Förderung in der Kundenhistorie zu begründen und dokumentieren. Diese ist insbesondere gegeben, sofern durch die Qualifizierung die Arbeitslosigkeit beendet und eine möglichst dauerhafte Integration erzielt werden kann. Dabei sind abschlussorientierte Maßnahmen der coSach-Kategorien 20, 21, 40 und 41 vorrangig zu nutzen.

**Bei erwarteten Gesamtkosten von über 3.000,00 €, (Maßnahmekosten gem. coSach plus Fahrkosten etc.), ist vor Thematisierung FbW mit dem Kunden, vor Ausgabe des Bildungsgutscheins, der Fall mit dem zuständigen stv. TL/TL zu besprechen.**

Die Förderung einer beruflichen Umschulung kann zur Bekämpfung des Fachkräftemangels ebenfalls in Einzelfällen gefördert werden. Diese hat i.d.R. in **Betrieben**, unter Berücksichtigung der Zahlung einer Ausbildungsvergütung, stattzufinden. Im Vorfeld sind zur Eignungsklä rung die Fachdienste, insbesondere BPS zur Klärung der intellektuellen Leistungsfähigkeit und ggf. ÄD einzuschalten.

Eine FS Förderung der Kl. C/CE bzw. D/DE kann für geeignete Kunden (Beteiligung der Fachdienste ist notwendig) nur erfolgen, sofern ohne eine derartige Förderung keine berufliche Eingliederung zu erwarten ist. Der Bewerber muss sich grundsätzlich schriftlich bereit erklären, im europäischen Fern- und Reisebusverkehr zu arbeiten.

Die Verfahrenshinweise zur Berechnung der Reisekosten bei Vorstellungsgesprächen gelten analog zur Berechnung der Fahrkosten bei FbW.

- **Eingliederungszuschüsse**

Der Einsatz von Zuschüssen an Arbeitgeber ist nach den Grundsätzen von Effektivität und Effizienz aus zu richten. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Für marktnahe Kunden können diese Leistungen nur in Ausnahmefällen gezahlt werden.

Die Anzahl der möglichen EGZ-Förderungen ergibt sich aus der Eintrittsplanung des aktuellen Haushaltsjahres. Eine monatliche Überwachung erfolgt im Rahmen der Ermittlung der Eintritte EGZ über coSach. Abweichungen werden zur weiteren Veranlassung vom Team BeATE umgehend an die TL gemeldet.

Die Förderung mit EGZ mit einer Förderhöhe über 30 % und/oder einer Förderdauer über 3 Monate beschränkt sich grundsätzlich auf Personen, die seit Beginn des Bezuges von ALG II ein Jahr und länger arbeitslos i.S. des § 18 SGB III sind.

In begründenden Ausnahmefällen sind Ausnahmen nach Rücksprache mit der/dem TL bzw. stellv. TL vor Aushändigung des Antrages möglich.

Die einschlägigen Regelungen für EGZ SB und EGZ Ältere sind davon unabhängig zu beachten.

Für die Gewährung von EGZ an Zeitarbeitsunternehmen sind die Regelungen in der GA EGZ 88.02 maßgebend:

- (1) Bei der Gewährung an Zeitarbeitsunternehmen ist es zur Prüfung der Minderleistung erforderlich, dass das Zeitarbeitsunternehmen eine genaue Arbeitsplatzbeschreibung des ersten Einsatzortes abgibt. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht seitens des Arbeitgebers mitzuteilen (§60 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2 SGB I). Bei einem Wechsel der Tätigkeit (beim bisherigen Entleihbetrieb oder einem anderen Entleiher) muss die Minderleistung auf den konkreten Arbeitsplatz erneut geprüft werden (Arbeitsplatzprofil). Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitnehmer in gleicher Tätigkeit den Entleihbetrieb wechselt.
- (2) In der verleihfreien Zeit kann kein EGZ gezahlt werden, da in dieser Zeit auch keine Minderleistung auszugleichen ist. Dies gilt nicht für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sowie für Urlaub.

Darüber hinaus hat das Zeitarbeitsunternehmen eine Bestätigung vorzulegen, dass Beschäftigung bis zum Ende der Nachbeschäftigungszeit sichergestellt wird. Der Arbeitgeber ist darauf hinzuweisen, dass Kündigungen durch Auftragsmangel zu einer Rückforderung des gezahlten EGZ führen.

- **Einstiegsgeld (§ 16b) und begleitende Hilfen für Selbständigkeit (§16c)**

Die Nutzung der Instrumente Einstiegsgeld und begleitende Hilfen für Selbständige erfolgte die letzten Jahre einzelfallorientiert in einem überschaubaren Umfang.

Unter der Annahme, dass dies so fortgeführt wird, besteht keine Veranlassung, Näheres hierzu in dieser Geschäftsanweisung zu regeln.

- **Förderung von Arbeitsverhältnissen § 16e SGB II**

Der Einsatz dieses Instruments ist weiterhin grundsätzlich nicht vorgesehen.

- **Leistungen für Menschen mit Behinderung**

Der Einsatz dieser Instrumente richtet sich grundsätzlich nach den Erfordernissen im Einzelfall. Da Maßnahmen jedoch in der Regel mit höheren Kosten verbunden sind, ist bereits in einem frühen Stadium des Beratungs- und Integrationsprozesses über die TL mit dem BeATE Kontakt aufzunehmen, um die Finanzierbarkeit der angedachten Maßnahmen zu klären. Die Regelungen des Schnittstellenkonzepts bleiben unberührt.

Die Förderung soll sich auf unvermeidbare Einzelfälle beschränken, bei denen ein anderweitiger Produkteinsatz nachweislich nicht zielführend war.

Die Fachlichen Hinweise sind zwingend zu beachten:

<https://www.baintranet.de/011/001/011/009/Documents/HEGA-09-2013-VG-Berufliche-Rehabilitation-eLb-Anlage-1.pdf>

- **Freie Förderung**

Entscheidungen über 1.000,00 € im Einzelfall sind vom TL zu treffen.

Für Förderungen im Bereich Mobilität gelten die Ausführungen zum Vermittlungsbudget hinsichtlich Förderungsvoraussetzungen und Förderhöhe analog. Bei Förderungen zum Erhalt eines Arbeitsplatzes ist eine entsprechende Eigenbeteiligung des Antragstellers zu dokumentieren.

Reparaturkosten an Fahrzeugen die sich bereits im Besitz des Antragstellers befinden, können bis max. 850,00 € gefördert werden. Ausstehende Versicherungsbeiträge und Steuern werden nicht übernommen.

Die Förderung der Anschaffung bzw. der Reparatur eines PKW ist mit einem hohen privaten Nutzen verbunden und dient nur bedingt der Arbeitsaufnahme (vergleiche hierzu auch die Ausführungen zum Vermittlungsbudget).

Deshalb können die Leistungen im Rahmen der Freien Förderung grundsätzlich nur als Darlehen gewährt werden. Ein Kombination von Darlehen und Zuschuss ist möglich. Hier sind die individuellen Verhältnisse des Kunden zu berücksichtigen (zum Beispiel: Dauer des Arbeitsverhältnisses, Höhes des Arbeitsentgelts, sonstige Verbindlichkeiten, Eigenleistungsfähigkeit des Kunden). Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren. Bei einer Zuschußhöhe von über 500 Euro entscheidet der TL.

- **EQ**

Die Anzahl der möglichen EQ-Förderungen ergibt sich aus der Eintrittsplanung des aktuellen Haushaltsjahres. Es erfolgt eine monatliche Überwachung im Rahmen der Ermittlung der Eintritte über coSach. Abweichungen werden zur weiteren Veranlassung vom Team BeATE umgehend an die TL gemeldet.

## **Ermessensausübung**

Es ist immer der konkrete Einzelfall zu betrachten. Die Ausübung von Ermessen muss nachvollziehbar sein.

Sofern nach den ermessenslenkenden Weisungen die Zustimmung der Teamleitung zur Förderung erforderlich ist, erfolgt diese in der Regel durch Mitzeichnung des Teamleiters auf der Entscheidung.

Jede Ermessensentscheidung (Bewilligung und Ablehnung) ist ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (auch wenn die Entscheidung entsprechend der ermessenslenkenden Weisungen erfolgt). Eine Ermessensentscheidung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen als allgemeiner Vermerk mit Betreff: „Positive/negative Entscheidung zum Antrag Förderungsart (VB, FF, etc.) entsprechend der Eingliederungsvereinbarung vom XX.XX.XXXX (EinV) zu dokumentieren. Ein Vermerk - „Entscheidung erfolgt gemäß Fachlicher Hinweise oder gem. ermessenslenkener Weisungen“ – reicht nicht aus.

Bei der Entscheidung sind die besonderen Umstände des Einzelfalls, die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Gleichheit, Unparteilichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Vorgaben der ermessenslenkenden Weisungen sind Richtgrößen, die in begründeten Einzelfällen (innerhalb der gesetzlichen Vorgaben) durchaus über- oder unterschritten werden können.

Überschreitungen sind mit den stv. TL/TL vorab abzustimmen.

Die Budgetsteuerung erfolgt durch monatliche Auswertungen aus ERP. Hieraus entstehende Handlungsbedarfe werden umgehend vom Team BeATE an die TL und GF kommuniziert. Eine hieraus erforderliche Anpassung der ermessenslenkenden Weisungen wird kurzfristig umgesetzt.

## **Schlussbestimmungen**

Die Geschäftsanweisung tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

Der Beauftragte für den Haushalt (BfH) wurde beteiligt.

Theo Kraye  
-Geschäftsführer-